



## Satzung

Stand 17.05.2018

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mannheimer Altertumsverein von 1859, Gesellschaft der Freunde Mannheims und der ehemaligen Kurpfalz e.V.“ (MAV) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nr.123 eingetragen.

Sitz des Vereins ist Mannheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur im Stadtgebiet Mannheim und in der ehemaligen Kurpfalz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die Erforschung der Geschichte und Landesgeschichte gefördert wird sowie geschichtliche Denkmäler aller Art, die für die Stadt Mannheim und die ehemalige Kurpfalz von Bedeutung sind, aufgesucht, gesammelt und wissenschaftlich verwertet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Vereinsvermögen

Zum Vermögen des Vereins gehören außer Geldmitteln, Forderungen und Wertpapiere die Sammlungen des Vereins und deren Behältnisse, sowie die sonstigen Einrichtungsgegenstände.

Die Sammlungen sind unveräußerlich.

Die Sammlungen des Vereins sind der Stadt Mannheim als Leihgabe für das Schlossmuseum überlassen worden. Sie werden jetzt in den Reiss-Engelhorn-Museen verwahrt und bilden die Grundlage und einen wesentlichen Bestandteil der Museen. Zu einer Kündigung des mit der Stadt über die Verwaltung des Schlossmuseums abgeschlossenen Vertrages sind ein Beschluss des Vorstandes und die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Wertpapiere und Grundstücke können erworben oder veräußert werden, wenn der Reinertrag oder Erlös für die Zwecke des Vereins verwendet wird.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Vorstand kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### § 5 Aufnahme

Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen mündlichen oder schriftlichen Antrag zu stellen, der darüber entscheidet.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Aus-tretende hat den Beitrag für das laufende Jahr, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten. Vorausbezahlte Beträge wer-den nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand mit einfacher Mehr-heit beschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbe-sondere

- unehrenhaftes oder sonstiges das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten,
- Nichtentrichtung des Jahresbeitrags in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die selben Rechte.

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand neue Mitglie-der vorzuschlagen, über alle Vereinsangelegenheiten Auf-schluss zu verlangen und an allen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzuneh-men. Für den Besuch der Reiss-Engelhorn-Museen und die Benutzung der Bücherei stehen den Mitgliedern die von der Stadt Mannheim zugesicherten Vorrechte zu.

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der innerhalb von vier Wochen nach Jahresbeginn bzw. nach Zahlungsaufforderung zu entrich-ten ist. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung be-schlossen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Zur selbständigen Erfüllung besonderer Aufgaben können unselbstän-dige Gruppen als engere Arbeitsgemeinschaften gebildet werden; die-se haben keine Organstellung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufin-den.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (§126b BGB) unter Mitteilung von Ort, Zeit - und Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimm-recht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Soweit nichts anderes geregelt ist, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einem Beschluss über eine Satzungsän-derung sowie bei einem Beschluss über eine von § 16 abweichende Verwendung des Vereinsvermögens ist eine Dreiviertelmehrheit erfor-derlich.

Der Vorstand kann gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. In diesem Fall ent-scheidet eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederver-sammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Be-schlussfassung beim Vorstand beantragt wird.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern mit den Funktionen

- Vorstandsvorsitzender
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- Schriftführer
- Schatzmeister
- weiteres Vorstandsmitglied ohne spezielle Aufgaben

Der Vorstand kann erweitert werden. Der Generaldirektor der Reiss-Engelhorn-Museen und der Direktor des ARCHIVUM sind Vorstandsmitglieder kraft Amtes.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Der Generaldirektor der Reiss-Engelhorn-Museen ist stellvertretender Vorsitzender kraft Amtes.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist möglich. Eine Listenwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sind die Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen.

Der Vorstand entscheidet intern über die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus; nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes.

## **§ 12 Befugnisse des Vorstands**

Der Verein wird im Außenverhältnis durch den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann handlungsberechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Sitzungen. Die Vorstandsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstandsvorsitzenden einzuladen.

Zu einer Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. in Vertretungsfällen eines stellvertretenden Vorsitzenden nötig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen. Ergibt sich Stimmgleichheit, so entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden bzw. in Vertretungsfällen die Stimme des die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 13 Tätigkeit im städtischen Ausschuss**

Im Kulturausschuss der Stadt Mannheim werden die Interessen des Vereins durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand bestimmt die Vorstandsmitglieder, die dem Gemeinderat zwecks Berufung in den Ausschuss zu bezeichnen sind. Dem Vorstand steht das Recht jederzeitiger Zurückberufung dieser Vertreter zu. Vorstandsmitglieder, die durch Ortsabwesenheit, Krankheit und dergl. längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind, können zum Rücktritt aufgefordert werden.

## **§ 14 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen des Vereins wird vom Schatzmeister besorgt.

Der Schatzmeister hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr in den ersten fünf Monaten des folgenden Jahres zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

Der Schatzmeister berichtet der Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss.

Der Vorstand beauftragt mit der Rechnungsprüfung zwei Vereinsmitglieder; diese erstellen einen Prüfungsbericht. Jedem Mitglied muss innerhalb einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung auf Verlangen Einsicht in den Jahresabschluss und in die Prüfungsbemerkungen gestattet werden. Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Wirtschaftlichkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 15 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.
- f) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft, auf die sich die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a stützte und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt.
- g) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die betroffene Person gemäß Art. 21 Abs. 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und wenn keine berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen, oder wenn die betroffene Person gemäß Art. 21 Abs. 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

## § 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden hat.

Der Stadt Mannheim wird dabei vorgegeben, die Sammlungen öffentlich zugänglich zu machen und ungeteilt ihren Einwohnern zu erhalten.

Bei einer geplanten Änderung dieser Bestimmung ist zuvor die Zustimmung der Stadt Mannheim einzuholen. Soll das Vereinsvermögen einem anderen Rechtsträger zufließen, ist zuvor die Zustimmung des Finanzamts Mannheim-Stadt einzuholen.